

06.04.21
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 071-BR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
- lesbarer - Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Nov 20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Aug 21 die Examensklausuren schreiben werde.

.....
(Unterschrift)

Landgericht Hamburg
307 O 53/17

①

Teilenerkenntnis- und Endurteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Herrn Malte Krüger, Lesehenweg 17, 22951 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Burkhard & Kollegen,
In der Hornwiese 7, 22998 Hamburg,
Ab.: 46/17-PR

gegen

die Autohaus Porschmann GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Peter Porschmann,
Potascheallee 3, 22917 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Porschmann f.f.,
Traigerstraße 45, 22737 Hamburg,
Ab.: P337-2-39

hat das Landgericht Hamburg, I. Zivilkammer,
auf die mündliche Verhandlung vom 13.07.2017
durch den Richter am Landgericht Dr. Meyer
als Einzelrichter für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 36.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 01.02.2017 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW Golf VII AT1 mit dem amtlichen Kennzeichen HT-MK 1311, Fahrgestellnummer WVZ76AU2EWO39572 und Zahlung von 1.440,00 € an die Beklagte.

Sent ✓

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet.

✓

3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Sent geschn ✓

4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

✓

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger ~~besteht das Recht~~ ~~gegen~~ ~~den~~ ~~Begegnung~~ ~~von~~ ~~der~~ ~~Klage~~ gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

✓

Anschließend entschied sich der Kläger zur Bestellung des Fahrzeuges in der Variante GTI. Hierbei besprach er mit Herrn Bargerth verschiedene Ausstattungsdetails. Über die Anzahl der Türen des neuen Fahrzeuges wurde bei dem Gespräch nicht gesprochen. Der Kläger erwähnte allerdings den bisher von ihm gefahrenen, 4-türigen Alfa Romeo.

Am 30.06.2016 unterzeichnete der Kläger eine von Herrn Bargerth ~~vorgelegte~~ vorgefertigtes Bestellformular ~~mit dem~~ über ein mit dem Kürzel „5G 177V“ bezeichnetes Fahrzeug mit den besprochenen Ausstattungsdetails.

(* zum Preis von 36.000,00 €.)

Nach der vom Hersteller Volkswagen vorgegebenen Chiffrierung bezeichnete dieses Kürzel einen 2-türigen Golf VII GTI, ~~das Fahrzeug~~ ~~das Fahrzeug~~ was der Kläger allerdings nicht wusste. Für das 4-türige Modell des Golf VII GTI war nach der Preisliste des Herstellers ein ~~Preis~~ Preis von 1.300 € ~~zu zahlen~~, angegeben.

Vor der Abholung des bestellten Fahrzeuges am 11.11.16 beim Hersteller entrichtete der Kläger den Kaufpreis von 36.000,00 € in bar an die Beklagte. Bei der Abholung beschwerte sich der Kläger, dass das erhaltene Fahrzeug nicht wie von ihm gewünscht vier sondern lediglich zwei Türen besäße, woraufhin er auf die Bedeutung des

5

Vorbestimmten Bestellbetrags zugewiesen wurde. Der Kläger nahm das Fahrzeug daraufhin mit, wandte sich jedoch mit Schreiben vom selben Tag an die Beklagte und verlangte die Lieferung eines 4-türigen Golf VII GTI nebst beschriebener Ausstattung.

Nachdem die Beklagte dies mit Schreiben vom 02.12.16 ablehnte, setzte der Kläger die mit Schreiben vom 08.12.16 eingebrachte Frist bis zum 22.12.16 zur Erklärung der Lieferung eines vortbestimmten Ausstattung entsprechenden Fahrzeugs und drohte andernfalls den Rücktritt vom Kaufvertrag an. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 24.12.16 erneut ab, sodass der Kläger mit Schreiben vom 13.01.17 den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärte und Rückzahlung des Kaufpreises tag-um-tag gegen Rückgabe des Fahrzeugs bis zum 01.02.2017 verlangte. Mit Schreiben vom 30.01.2017 lehnten die Prozessbevollmächtigten der Beklagten auch dies ab.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe sich mit der Beklagten auf die Bestellung eines 4-türigen Golf VII GTI geeinigt, sodass die ~~Abgabe~~ Lieferung eines 2-türigen Fahrzeugs keinen Mangel darstelle und ihn ~~aus~~ nach Ablehnung der Nachlieferungsaufforderung zum Rücktritt berechtige.

7

herauszugeben. Der Kläger hat daraufhin angeführt, dass er mit dem Folienzug jeden Monat etwa 1.000 km zurücklege, und damit die Erledigung des Wiederlageantrags ~~der Belagte~~ zu 1) erklärt. Die Belagte hat sich dieser Erledigungserklärung angeschlossen und beantragt nunmehr hilfsweise wiederholend,

den Kläger zu verurteilen, an die Belagte eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 1.440,00 € ($8 \times 180,00 \text{ €}$) zu zahlen.

Der Kläger hat daraufhin hilfsweise für den Fall der Entscheidung über die Wiederlage die Anerkennung des damit geltend gemachten Nutzungsentschädigungsanspruchs erklärt.

Entscheidungsgründe

✓ Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet. Ebenfalls ist die Widerklage zulässig und begründet.

I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Hamburg gem. §§ 12, 17 I ZPO örtlich und gem. §§ 71 I, 23 Nr. 1 ALG sachlich zuständig. Die Parteien sind

überdies ~~gem.~~ wie von § 78 I ZPO gefordert anwaltlich vertreten. Dem steht mangels Rüge gem. § 88 ZPO ~~Rüge~~ auch nicht die von dem Prozessbevollmächtigten des Klägers nicht vorgelegte Vollmacht entgegen. Schließlich liegen ~~auch~~ die der Klageschrift beigefügten Anlagen ~~als~~ der Beklagten als Ausstellen oder Adressaten

auch bereits jeweils vor, sodass diese den ~~den~~ Abschriften gem. § 133 I 2 ZPO für eine

wirksame Zustellung nicht beizufügen waren.

(* Das hinsichtlich des Klageantrags zu 3) erforderliche Feststellungsgeschäftsinteresse i.S.d. § 256 ZPO besteht in der Notwendigkeit der Feststellung des Annahmeverzugs bei Zug-um-Zug-Lieferungen zur Vollstreckbarkeit der eigenen Forderung gem. § 5274 II BGB, 756, 765 ZPO.)

II. Die Klage ist auch überwiegend begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der entrichteten 36.000,00 € gegen Rückgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs gem. §§ 346 I, 434 ~~III~~ I 1, 437 Nr. 2, 328 I, 348 BGB.

Dem Kläger stand aufgrund der Mangelhaftigkeit des zur Erfüllung des Kaufvertrages mit der Beklagten erhaltenen Fahrzeugs i.S.d. § 434 I 1, III BGB

gem. §§ 434 Nr. 2, 323 I BGB ein geschlechtes Rücktrittsrecht i.S.d. § 346 I BGB zu, welches es in Begründung eines Rückgewährschuldverhältnisses gem. § 349 BGB ausgeübt hat.



a) Die Parteien haben einen Kaufvertrag über einen 4-türigen Golf III GTI geschlossen, wovon der letztlich erhaltene PKW in gem. § 434 I-1, III BGB Sachmangel begründender Weise abweicht. ^{gem. § 433} und gem. §§ 37 Nr. 2, 323 Rücktritt

(* 4-türigen)



aa) Der Kläger hat der Beklagten ein Angebot über den Abschluss eines Kaufvertrages über einen * Golf III GTI gemacht, welches die Beklagte angenommen hat.

Bei dem Besuch des Klägers in den Geschäftsräumen der Beklagten waren ausschließlich 4-türige Fahrzeuge ausgestellt und der Kläger verweilte sodann auch die Durchführung einer Probefahrt mit einem 4-türigen Golf GTI mit dem Mitarbeiter der Beklagten, Herrn Sylvio Bargerhof, mit dem auch das anschließende Verkaufsgespräch geführt wurde. Auch wenn bei diesem Gespräch nicht explizit über die Anzahl der Türen des durch den Kläger zu erwerbenden Golf III GTI gesprochen wurde, so ~~Wah~~ ergab sich der Wunsch des Klägers nach einem 4-Türer nach dem gem. §§ 133, 157 BGB maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont jedoch

gut



(10)

für Herrn Bargerhof erkennbar und damit der Beklagten gem. §§ 54 I S. 1, 166 I BGB zurechenbar aus den ~~vorstehenden~~ vorbenannten Umständen. Der Kläger hatte zudem bereits im Jahr 2014 zusammen mit seiner Ehefrau ~~einen Mercedes Golf Kombi~~ ~~bestellt~~ mit einem Golf Kombi einen eher größeren Wagen ~~bestellt~~ ~~und~~ bei der Beklagten erworben und nun bei dem Verkaufsgespräch zwei Jahre später noch erwähnt, dass er aktuell noch das eher seltene 4-türige Modell der Alfa Romeo Giulietta fahre.

Daher liegt in der Unterzeichnung des ~~Kauf~~ Bestellformulars mit dem eben bloß 2-türigen Golf VII GTI bezeichnenden Kürzel 5 GTI TV auch keine ~~ausdrückliche~~ ~~Erklärung~~ imge, gen. § 119 I S. 2 zur Anfechtung berechtigende, jedoch bindende Erklärung des Klägers über hinsichtlich eines 2-Türers. Aus der maßgeblichen Sicht eines objektiven Empfängers war zu erkennen, dass der ausschließlich 4-Türer besichtigende und fahrende Kläger ein entsprechendes Fahrzeug bestellen ~~wollte~~ ~~und~~ ~~das~~ ~~von~~ ~~der~~ ~~Beklagten~~ ~~bestellt~~ ~~werden~~ ~~konnte~~. Die Beklagte hat nichts dahingehend vorgebracht, dass das vorbenannte Kürzel für den Klage erkennbar auf ein anderes Modell hätte hindeuten* und daher seine Unterschrift auf

(hören)

(11)

dem das Kürzel ausweisende Formular
von dem Mitarbeiter der Klägerin als ~~Bestell-~~
nummer von der Bestellung eines ~~4-Türer~~
abweichenden Erklärungs verstanden worden ~~konnte~~
konnte.

Da der Mitarbeiter der ~~Klägerin~~ Beklagten den
~~Wunsch~~ Wunsch des Klägers nach einem
4-Türer somit aus den Umständen in zweifel-
barer Weise erkennen konnte, kann sich die
Beklagte auch nicht darauf berufen, dass
keinerlei Einigung hinsichtlich der Anzahl
der Türen im Sinne eines versteckten Einigungs-
mangels gem. § 155 BGB stattgefunden hat.
Vielmehr hat die Beklagte durch die
~~Annahme der Bestellung der Klägerin aufgrund~~
~~der Unkenntlichkeit dieses Kürzels nach einem~~
~~4-Türer~~ unveränderte Bestellbestätigung trotz
des ~~Kürzels~~ objektiv anderer bedeutenden Kürzels
aufgrund des aus den Umständen erkennbaren
~~Wahrs~~ Inhalts der Angebotserklärung des
Klägers diese übereinstimmend hinsichtlich
eines 4-türigen VW Golf III GTI angenommen.
Dass die Beklagte ihrerseits möglicherweise
etwas anderes in zur Aufrechterhaltung berechtigender
Weise erklären wollte, ist ~~als~~ nicht nachweislich.

b) Der schließlich gelieferte Golf III GTI mit nur
zwei Türen ist demnach eine andere als
die vereinbarte Sache und damit gem. §§ 241, III BGB
mangelhaft. Der Kläger hat sich auch ungehand

(12)

Zunächst bei der Abholung am 11.11.16 über die Beschaffenheit des Wagens und sodann auch mit Brief vom gleichen Tag die der Beklagten hierüber beschwert, sodass die Lieferung des Wagens nicht als eine Annahme an Erfüllung statt i.S.d. § 364 I BGB zu werten ist.

c) Aufgrund des Mangels war der Kläger auch gem. § 343 Nr. 2, 323 I BGB nach fruchtlosem Ablauf der der Beklagten zur Nachbesserung gesetzten Frist zum Rücktritt berechtigt. Die von dem Kläger mit Schreiben vom 08.12.16 gesetzte Frist zur Erläuterung der Lieferung eines seiner Bestellung entsprechenden 4-türigen Golf VII GTI durch die Beklagte bis zum 22.12.2016 ist angemessen i.S.d. § 323 III BGB und sein Nachlieferungsverlangen auch nicht, wie von der Beklagten vorgebracht, undenkbar. Die Nachlieferung eines ~~4-türigen Golf VII GTI~~ im Verhältnis zu einem 2-Türer gegen einen Aufpreis von 1.300€ ähnlichen 4-türigen Golf VII GTI als einzig mögliche Art der Nachbesserung ist zum einen nicht nur mit für die Beklagte absolut unverhältnismäßigem Kosten i.S.d. § 439 IV BGB möglich. Zum anderen kann sich die Beklagte hierauf aufgrund des vorliegenden Verbrauchsgüterkaufs i.S.d. § 474 I 1 BGB gem. § 475 IV 1 BGB auch nicht berufen. Schließlich wäre dem Kläger in diesem Fall der Rücktritt gem. § 440 S. 1 BGB auch ohne Fristsetzung möglich.

dd) Das Rücktrittsrecht des Klägers ist auch nicht wegen Unrechthablichkeit der Pflichtverletzung der Beklagten gem. § 323 V 2 BGB ausgeschlossen. Das Ein 4-jähriges statt eines 2-jährigen Modells ist nicht nur für den Kläger subjektiv von Bedeutung sondern wird auch von der Beklagten mit einem Aufpreis von 1.300 € eingepreist.

b) Der Kläger hat das ihm zustehende Rücktrittsrecht mit Schreiben vom 13.01.2017 durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil i.S.d. § 349 BGB ausgeübt, mit der Folge der Entstehung eines Rückgewährschuldverhältnisses i.S.d. § 346 BGB, welches ihm zur Rückforderung des gezahlten Kaufpreises i.H.v. 36.000,00 € berechtigt.

2. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 36.000,00 € seit dem 02.02.17 gem. §§ 288 I, 286 I BGB. Mit Schreiben vom 13.01.2017 hat der Kläger die Beklagte zur Rückzahlung des entrichteten Kaufpreises ~~auf~~ bis zum 01.02.2017 aufgefordert, womit dieser Tag gem. § 187 I BGB nicht in die Berechnung der Zinsen einzurechnen ist.

sent

3. Die Beklagte hat die seitens des Klägers geforderte und angebotene Rückgewähr der empfangenen Leistungen mit Schreiben vom 30.01.2017 abgedankt und befindet sich daher gem. §§ 293, 298 BGB in Annahmeverzug.

✓ II. Die Widerklage der Beklagten ist ebenfalls zulässig und begründet.

1. Eine hilfsweise erhobene Widerklage ist zulässig, wenn der Widerklagend geltend gemachte Anspruch nur bestehen kann, wenn das Begehren des Klägers begründet ist, sprich der Hauptantrag des Beklagten auf Klageabweisung scheitert. Dies ist vorliegend der Fall. Ein Anspruch der Beklagten auf Nichtigkeitssatz besteht nur, wenn der Anspruch des Klägers auf Rückabwicklung des Kaufvertrages besteht.

✓ Demnach besteht auch die für die Erhebung der Widerklage erforderliche Konnexität der Streitgegenstände i.S.d. § 33 ZPO. Der unter der Wertgrenze des § 23 Nr. 1 GVG liegende Streitwert der Widerklage von 1.440,00€ begründet nach Rückschluss aus § 506 ZPO auch keine Unzuständigkeit des Landesgerichts.

2. Die Widerklage ist auch begründet, da der Kläger den gegen ihn geltend gemachten Anspruch für den Fall der Entscheidung über die Widerklage i.S.d. § 307 ZPO anerkannt hat. ~~Als innerprozessuale Bedingung~~ ^{als} innerprozessuale Bedingung ist das grundsätzlich bedingungslos zu erhebenende Anerkenntnis

~~zu berücksichtigen~~ ~~oder aufgeführt werden~~ ~~als~~ ~~Bedingung~~ wegen der Entscheidung über die hilfsweise erhobene Widerklage als Inhalt der Bedingung zu berücksichtigen.



III. Die Kostenscheidung folgt aus §§ 92 II Nr. 1, 91a, 93 ZPO.

gut ✓

Mit dem um lediglich einen Tag ~~abweichenden~~ vom Antrag des Klägers abweichenden ~~Zinsbeginn~~ ist dessen Zinsforderung verhältnismäßig geringfügig und verursacht keine höheren Kosten i.S.d. § 92 II Nr. 1 ZPO.



Hinsichtlich des übereinstimmend für erledigt erklärten, ~~Auskunftsbegehren~~ widerlegend geltend gemachten ~~Auskunftsbegehren~~ der Beklagten ~~ist~~ gem. § 91a ZPO über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen des Gerichts zu entscheiden. Demnach kommt es auf den hypothetischen Ausgang des ~~Rechts~~ diesbezüglichen Rechtsstreits an. Der im Wege der ~~Stufenklage~~ geltend gemachte ~~Auskunfts-~~anspruch hinsichtlich der mit dem Golf VII 677 gefahrenen Kilometer war zur ~~Ermittlung~~ Ermittlung des daraus resultierenden Nutzungsersatzanspruchs grundsätzlich gem. § 254 ZPO zulässig. Er wäre überdies auch begründet; allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Kläger die geforderte Auskunft umgehend erteilt und mangels Veranlassung zur diesbezüglichen Plageerhebung entsprechend § 93 ZPO ~~ausbleibt~~ mit der Kostenfolge zulasten der Beklagten anerkannt hat. Die Beklagte hat das ~~Auskunftsbegehren~~ hinsichtlich der gefahrenen Kilometer erstmals

gut ✓

im Prozess geltend gemacht. Zuvor hatte sie die Rückabwicklung des Kaufvertrages abgelehnt und dem Kläger somit keinerlei Anlass zur Erteilung einer Auskunft hinsichtlich des Fahrzeuges zu geben.

✓

Dementsprechend handelt es sich auch bei dem Anerkenntnis des Mängelersatzes um ein sofortiges Anerkenntnis i.S.d. § 93 ZPO mit der Kostenfolge zulasten der Beklagten.

✓

IV. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt für den Kläger aus § 709 ZPO und für die Beklagte aus § 708 Nr. 1 ZPO.

gut ✓

V. Der Streitwert wird gem. § 63 II 1 GKG auf 36.000,00 € ~~festgesetzt~~ festgesetzt. Die klageweise und widerbelegend geltend gemachte Ansprüche betreffen denselben Gegenstand i.S.d. § 45 I 3 GKG, womit nur der Wert des höheren Anspruchs maßgebend ist.

Dr. Meyer

Rubr. u. Tenor gut

FB: gute, gestraffte Darstellung des
wichtl. Inhalts

EG: kluge Zulassung gut + knapp ge-
prüft

Begrh- gut geprüft u. bejaht

WRKZ Ziel + Begrh. ebenfalls
gut geprüft

Erne herausragende Leistung!

Sehr gut 17 P

U

Klaas